



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Achte Tagung

Genf, 16. November 1977

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die achte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 16. November 1977 in Genf statt. Alle Verbandsstaaten ausser Italien waren vertreten. Ausserdem war Spanien durch Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.

2. Da der Ausschussvorsitzende, Herr J.I.C. Butler (Niederlande), an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, wurde diese durch den Stellvertretenden Generalsekretär eröffnet.

3. Auf Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland wählte der Ausschuss einstimmig Herrn A.F. Kelly (Vereinigtes Königreich) zum Geschäftsführenden Vorsitzenden (nachstehend als "Vorsitzender" bezeichnet).

4. Auf Vorschlag sowohl des Vorsitzenden als auch des Stellvertretenden Generalsekretärs beauftragte der Ausschuss den Stellvertretenden Generalsekretär einstimmig, Herrn Butler im Namen des Ausschusses und des Technischen Lenkungsausschusses in einem Telegramm eine baldige Genesung zu wünschen.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments ICE/VIII/1 an.

Annahme des Berichts über die sechste Ausschusstagung

6. Die belgische Delegation verwies auf ihr Schreiben vom 17. Mai 1977, in dem sie bat, ihre in Absatz 6 des Berichtsentwurfs über die siebte Tagung (Dokument ICE/VII/4) wiedergegebene Stellungnahme wie folgt zu berichtigen:

"6. Im einzelnen erklärte die belgische Delegation, dass die belgische Verwaltung für Pflanzenzüchterrechte ihre Tätigkeit wahrscheinlich im Verlauf des Monats August 1977 aufnehmen werde. Belgien habe Vorsorge getroffen, um die Arten, die es im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum UPOV-Übereinkommen angegeben habe, zu schützen. Ferner sei die Ausdehnung des Schutzes in naher Zukunft auf weitere Getreidearten sowie auf bestimmte Fruchtarten und vier Pflanzenarten vorgesehen. Das Land wünsche, von den Ergebnissen von Prüfungen Gebrauch zu machen, die bereits in anderen Verbandsstaaten durchgeführt seien. Belgien sei noch dabei, zu prüfen, ob es selbst die technische Prüfung von Sorten vom Beginn der Eröffnung der zuständigen Behörde an durchführen könne, möglicherweise sei es jedoch auf andere Verbandsstaaten angewiesen. Die angestrebte Zusammenarbeit sei im Falle bestimmter Arten nur vorübergehend, für andere würde sie auf eine Vereinbarung von unbeschränkter Dauer gestützt werden."

7. Die Delegation der Niederlande regte an, den letzten Satz des Absatzes 16 des Berichtsentwurfs wie folgt zu ändern:

"Als ein praktisches Beispiel wurde erwähnt, dass Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung für Kartoffel gemacht worden seien und dass die Bundesrepublik Deutschland Maissorten für Dänemark auf Grund einer zweiseitigen Vereinbarung prüfe und Frankreich das gleiche für das Vereinigte Königreich tue."

8. Vorbehaltlich der obenerwähnten Änderungen nahm der Ausschuss den Bericht über die siebte Tagung in der Fassung des Dokuments ICE/VII/4 an.

Berichte der Delegationen über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Pflanzensorten, die bereits abgeschlossen oder in Vorbereitung sind

9. Es wurde berichtet, dass seit der siebten Ausschusstagung keine neuen zweiseitigen Vereinbarungen abgeschlossen worden seien. Ein grosser Fortschritt sei jedoch in drei Richtungen gemacht worden: i) die zweiseitigen Vereinbarungen zwischen Frankreich und den Niederlanden und zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland seien auf weitere Arten erstreckt worden und eine ähnliche Erstreckung werde für die bilaterale Vereinbarung zwischen den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich erörtert; ii) diejenigen zweiseitigen Vereinbarungen, die sich zum Zeitpunkt der genannten Tagung bereits in Vorbereitung befunden hätten, seien nunmehr in einem sehr fortgeschrittenen Stadium und einige von ihnen würden sehr bald unterzeichnet werden; iii) weitere zweiseitige Vereinbarungen zwischen den folgenden Staaten seien in Vorbereitung oder geplant: Belgien und Frankreich, Belgien und die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande, Belgien und das Vereinigte Königreich, Dänemark und Schweden, Dänemark und das Vereinigte Königreich, Frankreich und die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

10. Im Ergebnis seien sechs Vereinbarungen auf zweiseitiger Grundlage geschlossen worden; sechzehn weitere Vereinbarungen dieser Art befänden sich in Vorbereitung.

11. Mehr ins einzelne gehend berichtete die belgische Delegation über den von Belgien gemachten Fortschritt bei der Anwendung des UPOV-Übereinkommens. Insbesondere wies es auf die königlichen Dekrete vom 22. Juli 1977, die im Moniteur belge vom 13. Oktober 1977 abgedruckt seien, und auf die Liste der gegenwärtig bereits geschützten Arten sowie der Arten hin, auf die der Schutz in naher Zukunft erstreckt werden wird. Zu den ins Auge gefassten zweiseitigen Vereinbarungen bemerkte die belgische Delegation, diese würden für eine unbegrenzte Zeit geschlossen und könnten revidiert werden, sobald Belgien in der Lage sei, die Prüfung einiger der von diesen Vereinbarungen erfassten Sorten selbst zu übernehmen.

12. Die dänische Delegation bemerkte, Dänemark führe bereits die Prüfung von Rotklee für die Schweiz im Vorgriff auf eine bilaterale Vereinbarung mit diesem Staat durch.

13. Die französische Delegation bemerkte, als Ergebnis zweiseitiger Vereinbarungen sei es möglich, den Schutz auf 21 weitere Arten zu erstrecken, von denen 16 entweder von der Bundesrepublik Deutschland oder von den Niederlanden geprüft würden.

14. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bemerkte, als Ergebnis zweiseitiger Vereinbarungen werde der Schutz mit Beginn des nächsten Jahres auf weitere Arten, insbesondere auf Straussgras ersetzt.

15. Die südafrikanische Delegation wies darauf hin, dass Südafrika unmittelbar vor dieser Tagung ein UPOV-Mitglied geworden sei; sie bemerkte, dass aus diesem Grund noch keine Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung geschlossen worden seien.

16. Die spanische Delegation bemerkte, Schutz stehe für sieben Arten vom Beginn des nächsten Jahres an zur Verfügung und der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen werde im Laufe dieses Jahres in Verbindung mit der Überlegung geprüft, den Schutz auf weitere Arten zu erstrecken.

#### Vereinbarungen über gemeinsame Prüfungsmassnahmen

17. Die Delegation des Vereinigten Königreiches brachte in Erinnerung, dass innerhalb der UPOV eine gemeinsame Vereinbarung dahingehend erzielt worden sei, dass in den Fällen, in denen eine Anmeldung für den Schutz einer Rosensorte in mehreren Verbandsstaaten eingereicht worden sei, die Ergebnisse der in einem dieser Verbandsstaaten erzielten Prüfung von den anderen im allgemeinen angenommen würden. Die Delegation stellte die Frage, ob diese Absprachen, die vor der Einführung der zweiseitigen Vereinbarungen getroffen worden seien, sich noch in Kraft befänden oder durch die letztgenannten Vereinbarungen überholt seien.

18. Mehrere Delegationen verwiesen auf Artikel 12 der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten\* und auf die entsprechenden Bestimmungen der zweiseitigen Vereinbarungen, die bereits abgeschlossen oder in Vorbereitung seien, und es wurde die Schlussfolgerung getroffen, dass die obenerwähnten Absprachen noch wirksam und anwendbar seien.

19. Die dänische Delegation und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkten, die Gesetze dieser Staaten seien geändert worden, um Entscheidungen über die Schutzrechtserteilung auf auswärtige Prüfungsergebnisse stützen zu können. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland sei es Sache des Anmelders, die zuständige Behörde zu unterrichten, ob seine Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat geprüft werde. Bisher hätten die Anmelder solche Angaben allerdings nicht gemacht; die Delegation des Vereinigten Königreichs bemerkte deshalb hierzu, sie beabsichtige, den genannten Absprachen in ihrem Amtsblatt eine grössere Publizität zu verschaffen.

#### Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Nichtverbandsstaaten

20. Der Ausschuss erörterte kurz die Frage der Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Nichtverbandsstaaten, insbesondere mit Neuseeland und mit Ungarn.

21. Zu Neuseeland berichtete die Delegation des Vereinigten Königreichs, das Vereinigte Königreich habe es übernommen, Neuseeland mit Prüfungsergebnissen über Rosensorten zu versehen, ohne dass eine förmliche Vereinbarung unterzeichnet worden sei.

22. Zu Ungarn berichtete die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die ungarische Patentgesetzgebung sehe die Möglichkeit der Erteilung eines Patents auf der Grundlage einer Entscheidung vor, die im Ausland über die Schutzrechtserteilung getroffen sei. Züchter könnten auf diese Weise in Ungarn ein Patent einfach dadurch erlangen, dass sie das Patentamt darüber unterrichten würden, dass die Sorte beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland bereits geschützt sei und dass sie den Schutzrechtstitel mit der Sortenbeschreibung vorlegen würden.

23. Die französische Delegation bemerkte, sie würde ihre Sortenbeschreibungen mit Copyright-Schutz versehen, damit solche Beschreibungen nicht ohne Erlaubnis als Grundlage für eine Entscheidung über die Schutzrechtserteilung oder die Eintragung einer Sorte in die nationale Liste verwendet werden könnten.

---

\* Artikel 12 lautet wie folgt:

"Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn das Amt A dem Amt B auf Verlangen des letztgenannten Amtes Berichte über eine Sorte und die Beschreibung einer Sorte übermittelt, für die Berichte und eine Beschreibung schon zur Verfügung stehen oder ausgearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, in der Anlage aufgeführt ist oder nicht."

24. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, der Registrar of Plant Varieties von Neuseeland habe dem Verbandsbüro einen Besuch abgestattet und habe erklärt, dass Neuseeland ein grosses Interesse daran habe, der UPOV beizutreten. Der Beitritt würde jedoch dadurch verzögert, dass die neuseeländische Gesetzgebung geändert werden müsse, jedoch sei Neuseeland in der Zwischenzeit sehr an einer Zusammenarbeit bei der Prüfung mit UPOV-Verbandsstaaten interessiert.

25. Der Ausschuss bestätigte seine allgemeine Linie, eine gewisse Zurückhaltung bei der Zustimmung zu einer Prüfung von Sorten für Nichtverbandsstaaten zu zeigen, kam jedoch zu dem Schluss, dass Verbandsstaaten, um Nichtverbandsstaaten, die ernsthaft an einer UPOV-Mitgliedschaft interessiert seien, hierin zu bestärken, mit solchen Staaten vereinbaren könnten, die Prüfung für eine begrenzte Zeit und unter der Voraussetzung durchzuführen, dass die Zusammenarbeit beendet werden könnte, wenn kein Fortschritt in dem auf eine UPOV-Mitgliedschaft abzielenden Verfahren gemacht würde.

#### Statistiken über den Austausch von Prüfungsberichten

26. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/VIII/2.

27. Das Verbandsbüro bat die anwesenden Delegationen, die von ihm vorgelegten statistischen Angaben zu überprüfen und das Büro unverzüglich von Änderungswünschen zu unterrichten, damit zur Vorlage an den Rat im September 1977 ein Dokument ausgearbeitet werden könnte. Bei der Überprüfung der Statistiken solle beachtet werden, dass diese auch die Zahlen enthalten sollten, die sich auf das nationale Listenverfahren bezögen, und dass ein später zurückgezogener Antrag als gestellter Antrag zu zählen sei. In diesem Zusammenhang erinnerte das Verbandsbüro daran, dass der Vorsitzende (Herr Butler) früher bemerkt habe, es sei nützlich, auch statistische Angaben über zurückgezogene Anträge aufzunehmen.

28. Die niederländische Delegation bemerkte, dass zwischen den von den verschiedenen Verbandsstaaten vorgelegten statistischen Zahlen viele Unterschiede beständen, die darauf zurückzuführen seien, dass es manchmal schwierig sei, genau den Tag zu bestimmen, an dem ein Antrag gestellt oder ein Bericht erstattet worden sei. Der Vorsitzende bemerkte, die Verwendung des UPOV-Musterformulars für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen würde diese Schwierigkeit beseitigen.

#### Liste der schutzfähigen Arten und der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung

29. Die Erörterungen stützten sich auf den Entwurf des Dokuments C/XI/6, der handschriftlich die Änderungen enthielt, über die in der informellen Sachverständigensitzung am Montag, dem 14. November 1977, in Genf eine Einigung erzielt worden war.

30. Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte, sie habe eine Anzahl von Angeboten für Zierpflanzen zurückziehen müssen, weil sie keine Anmeldungen erhalten habe und deshalb keine Prüfungskapazitäten zur Verfügung ständen.

31. Nachdem bemerkt worden war, dass sieben Staaten Salat und acht Staaten Bohnen und Erbsen schützen würden und deshalb die Sorten dieser Arten prüfen würden, bestand der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüse darauf, dass die exzessive Arbeitsbelastung für Gemüse reduziert werden müsse. Nachdem erwähnt worden war, dass die Niederlande ein Angebot für die Glashaussorten von Salat gemacht hätten, bemerkten mehrere Delegationen, sie würden in naher Zukunft ebenfalls Angebote für Gemüsearten machen.

32. Der Ausschuss billigte die Liste der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung, nachdem er festgestellt hatte, dass das Vereinigte Königreich ein Angebot für Flowering Crab während der Sitzung gemacht hatte und dass die Bundesrepublik Deutschland ein Angebot für Grünkohl während der informellen Sitzung gemacht hatte. Die so berichtigte Liste würde dem Rat während seiner nächsten Tagung vorgelegt werden (Dokument C/XI/6) und würde in einem Jahr überprüft werden.

UPOV-Musterformular für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen

33. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/VIII/3.

34. Der Ausschuss nahm das UPOV-Musterformular für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen in der Fassung des Dokuments ICE/VIII/3 an, nachdem er sich auf folgende Änderungen geeinigt hatte:

i) die gepunkteten Linien, die die Stelle bezeichnen, an der das Formular auszufüllen ist, werden auf Vorschlag der schweizerischen Delegation gestrichen;

ii) auf beiden Seiten des Formulars wird eine Stelle vorgesehen für das Datum, an dem das Formular ausgefüllt worden ist, und für die Unterzeichnung, und zwar auf Vorschlag der niederländischen Delegation.

35. Das angenommene Musterformblatt für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen ist als Anlage II diesem Dokument beigelegt.

Entgelt für Leistungen im Rahmen einer zweiseitigen Vereinbarung

36. Im Zusammenhang mit dem UPOV-Musterformular für den Antrag auf Übermittlung von Prüfungsergebnissen erörterte der Ausschuss, ob von einem Staat, der einen Zwischenbericht über die Prüfung einer Sorte erhält (nach einer Prüfung, die ein Jahr oder einen Vegetationszyklus umfasst) an den Staat, der diesen Zwischenbericht erstellt hat, eine Vergütung gezahlt werden sollte. Er prüfte insbesondere den Fall, in dem die Anmeldung - und folglich auch der Prüfungsantrag - im Verlauf des ersten Jahres oder ersten Vegetationszyklus zurückgezogen wird.

37. Nachdem mehrere Delegationen das Verfahren für die Zahlung der Prüfungsgebühr durch den Anmelder geschildert hatten, einigte sich der Ausschuss auf folgende Punkte:

i) Es sollte ein Tag festgesetzt werden, von dem an eine Gebühr zu zahlen ist (in einigen Staaten ist das beispielsweise der Tag, an dem Saatgut der Sorte ausgesät wird oder bei mehrjährigen Pflanzen die Untersuchungen beginnen; in anderen Staaten ist dies der Ablauf der Frist für die Vorlage des für die Prüfung erforderlichen Pflanzenmaterials).

ii) Der jährliche Bericht sei die Rechtfertigung für die Zahlung der Gebühr. Wird der Antrag auf Prüfung zurückgezogen, nachdem die Prüfung begonnen hat, so sollte daher die Prüfung bis zum Ende des Vegetationszyklus fortgesetzt und ein Bericht erstellt werden.

Harmonisierung von Gebühren

38. Der Ausschuss nahm Kenntnis von der in Dokument ICE/VIII/4 enthaltenen Information sowie von den folgenden Änderungen, die während der Tagung von den Delegationen bekanntgegeben wurden:

i) Die Zahlen für belgische Gebühren sollten wie folgt berichtigt werden: für Rübe sollten die Zahlen sein "9.500 - 6.500 (a-n)" in der Anlage I und "1.030,40<sup>(n)</sup>" in Anlage II; für Prunkbohnen usw. sollte die Zahl lauten "1.030,40" in Anlage II; für Gemüse sollte die erste Zahl, die in der Anlage III erscheint, lauten "1.030,40".

ii) In der Anlage II sollte Absatz IV.2, der sich auf die Gebührenstruktur in Dänemark bezieht, wie folgt lauten:

"2. Ist eine Sorte Gegenstand sowohl einer Schutzrechtsanmeldung als auch einer Anmeldung für die Eintragung in die nationale Sortenliste, so wird nur eine Prüfungsgebühr erhoben."

iii) Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland regte an, dass die Unter- richtung über Angebote für eine Zusammenarbeit bei der Prüfung entweder gemäss der neuen Liste der Angebote berichtigt oder fortgelassen wird.

39. Die schwedische Delegation bemerkte, es sei die Regel in Schweden, dass die Gebühren die Kosten der Prüfung tragen sollten. Da die meisten Verbandsstaaten nunmehr eine Gebührenhöhe erreicht hätten, die der Gebührenhöhe in Schweden vergleichbar sei, - so dass angenommen werden könnte, dass Gebühren dieser Art vollständig oder nahezu die Kosten der Prüfung decken würden - mache der für die Erstattung der Kosten im Fall einer Zusammenarbeit bei der Prüfung angenommene Grundsatz diese Zusammenarbeit wenig anziehend. Nach Ansicht der schwedischen Delegation sei es daher notwendig, die Beziehung zwischen zweiseitigen Vereinbarungen und Gebühren zu überdenken.

40. Die dänische Delegation unterstützte die Ansicht (der schwedischen Delegation) und bemerkte, in Dänemark werde der Züchter mit der Prüfungsgebühr in dem Fall belastet, in dem ein Bericht aus dem Ausland verwertet werde; Dänemark weiche somit von der Empfehlung über Gebührenfragen ab, die der Rat während seiner siebten Tagung angenommen habe.

41. Der Ausschuss einigte sich darauf, dass die obenerwähnten Delegationen ihre Vertreter bitten sollten, diese Fragen dem Rat während seiner nächsten Tagung vorzulegen und vorzuschlagen, dass die notwendigen Massnahmen im Programm und im Haushalt für 1978 vorgesehen würden.

#### Harmonisierung von Amtsblättern

42. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/VIII/5.

43. Der Stellvertretende Generalsekretär wies darauf hin, dass einzelne Druckfehler in der englischen Fassung des genannten Dokuments berichtigt werden sollten\*.

44. Der Ausschuss kam überein, dass es zweckmässig und höchst wünschenswert sei, die Amtsblätter zu harmonisieren.

---

\* Die folgenden Berichtigungen sind vorzunehmen:

i) In Absatz 6 sollte der Ausdruck "Summary Table of Proposed Varieties" lauten "Summary Table of Proposed Variety Denominations".

ii) Auf Seite 11 der Anlage sollte der Gedankenstrich, der dem Wort "Approved Denomination" (Spalte 4) folgt, gestrichen und es sollte unter "Tatu" das Datum "7-9-1977" eingefügt werden.

iii) Auf Seite 12 der Anlage sollte in Absatz 2 der Hinweis auf Tabelle V durch einen Hinweis auf Tabelle IV ersetzt werden.

iv) Auf Seite 13 der Anlage sollte der Schrägstrich, der den Wörtern "Application Number" (Spalte 1) folgt, gestrichen und unter "E 253" sollte die Sortenbezeichnung "Klim" eingefügt werden.

v) Auf Seite 14 der Anlage sollte die Wendung "the date of publication of the application for the breeder's reference" in der ersten und der zweiten Zeile von Absatz 3 durch "the date of publication of the application, of the breeder's reference" ersetzt werden.

vi) Auf Seite 16 der Anlage sollte die Bezugnahme auf Tabelle V durch eine Bezugnahme auf Tabelle IV ersetzt werden.

vii) Auf Seite 17 der Anlage sollte in Spalte 1 die Sortenbezeichnung "Dabo" unter "101" eingefügt und die Überschrift der Spalte 3 ("b: Agent") sollte in ("c: Agent") geändert werden.

viii) Auf Seite 21 der Anlage sollte in Spalte 2 nach "b: Breeder" die Wendung "(if different from a)" eingefügt werden.

45. In einer vorbereitenden Erörterung über den wesentlichen Inhalt des vom Verbandsbüro in Dokument ICE/VIII/5 gemachten Vorschlags stimmte der Ausschuss dem Grundprinzip, das den Einzelvorschlägen unterliegt, zu. Er war sich weiter darüber einig, dass der Zeitpunkt des Vorschlags einer Sortenbezeichnung in Tabelle III hinzugefügt werden sollte, hauptsächlich als Arbeitserleichterung für die Staaten, die Regeln über die Priorität vorgeschlagener Sortenbezeichnungen vorgesehen haben. Der Ausschuss bemerkte, es könnte erforderlich sein, die Reihenfolge der Punkte zu ändern und bestimmte Punkte zusammenzufassen. Es sollte auch erwogen werden, ob die Tabellen, die zur Zeit von einem Verbandsstaat veröffentlicht werden, nicht in Zukunft von allen Verbandsstaaten veröffentlicht werden sollten.

46. Der Ausschuss beschloss schliesslich, dass die Verbandsstaaten zur Beschleunigung der Erörterung dieser Fragen ihre Bemerkungen zu dem Dokument ICE/VIII/5 und ihre Vorschläge für die Harmonisierung von Amtsblättern dem Verbandsbüro innerhalb von zwei Monaten vom Zeitpunkt dieser Tagung an schriftlich einreichen sollten. Falls erforderlich und möglich, würde das Verbandsbüro ein überarbeitetes Dokument vorlegen.

#### Programm für die nächste Tagung

47. Der Ausschuss stellte fest, dass es Sache des Rats sei, darüber zu entscheiden, ob er seine Arbeit fortsetzen solle, und die Angelegenheiten zu bestimmen, mit denen er sich befassen solle. Er war sich darüber einig, dass er die notwendigen Informationen dem Rat zu unterbreiten hätte, um diesen in die Lage zu setzen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

48. Der Ausschuss kam überein, dass abgesehen von den Angelegenheiten, die periodisch erörtert werden (Berichte über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits geschlossen oder die in Vorbereitung sind; Aufstellung von Statistiken über den Austausch von Prüfungsberichten; Überarbeitung und Revision der Liste der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung) zwei weitere Punkte im nächsten Jahr behandelt werden: die Harmonisierung der Amtsblätter und die Gebührenharmonisierung einschliesslich der Frage, welche Gebühren in Fällen erhoben werden, in denen die Prüfung von einem anderen Verbandsstaat durchgeführt wird.

49. Der letztgenannte Punkt könnte in der Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung" behandelt werden. Der Ausschuss erwog, dass die Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung", falls der Rat sie wiederbeleben wolle, zu einem früheren Zeitpunkt als zu dem in Dokument C/XI/10 ("Vorläufige Sitzungsdaten für 1978") zusammentreten könne, beispielsweise im Frühjahr 1978 in Verbindung mit der zwölften Tagung des Technischen Lenkungsausschusses\*.

50. Der Stellvertretende Generalsekretär führte aus, die Anwendung zweiseitiger Vereinbarungen, die bereits abgeschlossen seien, könnte die Notwendigkeit aufzeigen, weitere UPOV-Musterformulare auszuarbeiten. Er erinnerte auch an die Entscheidung des Ausschusses, dass die Zusammenarbeit Schritt für Schritt eingeführt werden solle und dass dann, wenn genug Erfahrung aus der Zusammenarbeit auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen gewonnen worden sei, die Vorbereitung eines mehrseitigen Übereinkommens erörtert werden solle, eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit des Ausschusses falle.

[Zwei Anlagen folgen]

---

\* Bemerkung des Verbandsbüros: Während seiner ordentlichen Tagung vom 6. bis 9. Dezember 1977 hat der Rat entschieden, dass der Sachverständigenausschuss über die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung nicht mehr fortbestehen und dass seine Aufgaben von dem neugeschaffenen Verwaltungs- und Rechtsausschuss fortgeführt werden sollen; der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird sich im Jahre 1978 mit diesen Fragen während seiner Tagung vom 15. bis 17. November 1978 befassen.

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal - Chef de service, Administration de l'agriculture et de l'horticulture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. G.A.A. van BOGAERT, Ingénieur agronome, Plant Breeding Institute, van Gansbergelaan 109, 9220 Merelbeke

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. RASMUSSEN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør
- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES/INRA G.L.S.M., La Minière, 78280 Guyancourt
- M. J. BROSSIER, INRA/GEVES, Domaine d'Olonne, Les Vignères B.P.1, 84300 Cavaillon
- M. M. SIMON, Ingénieur en chef, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Dr. G. FUCHS, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. R. DUYVENDAK, RIVRO, Postbox 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, RIVRO, p/a IVT, P.B. 16, 6140, Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- M. J.A. THOMAS, Conseiller Agricole, Section Agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Prof. E. ÅBERG, Swedish Plant Variety Board, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural Sciences, 75007 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- M. W. GFELLER, lic. jur., Abteilung für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Mr. T. WEBSTER, Head of Vegetables Branch, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERSPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Tecnico de Laboratorios y Registros de Variedades Comerciales y Protegidas, Carretera de la Coruna Km. 7,5, Madrid

Mr. J. BARREIRO, Agricultural Counsellor, Mission of Spain, 72, rue de Lausanne, Geneva

III. CHAIRMAN/PRESIDENT/VORSITZENDER

Mr. A.F. KELLY, acting Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows;  
l'annexe II suit;  
Anlage II folgt]

## UPOV Musterformblatt für die Anforderung von Prüfungsergebnissen

Betrifft: Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

Art: Landesübliche Bezeichnung :  
 Lateinischer Name :  
 Anmeldebezeichnung des Züchters :  
 Vorgeschlagene Sortenbezeichnung :  
 Anmelder :  
 Züchter (falls nicht der Anmelder) :  
 Anmeldedatum (antragstellendes Land) :  
 Anmelde Nummer (antragstellendes Land) :

Wir bitten um Übermittlung des Berichts über die Prüfung der obenbezeichneten Sorte.

Zur Verfügung stehende Informationen:

Frühere Anmeldungen	Anmeldung (Staat - Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
Sortenschutz				
Amtliche Sortenliste				

Eine Anmeldung  zum Sortenschutz

zur Eintragung in die Sortenliste

ist in unserem Land für diese Sorte eingereicht worden.

Die im Zeitpunkt der Anmeldung eingereichte Beschreibung ist beigelegt.

Wir bitten, die Rückseite dieses Formblatts auszufüllen und zwei Exemplare zurückzusenden. Das dritte Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

Datum

Unterschrift

An die antragstellende Behörde

Betrifft: Informationen über die auf der Hauptseite dieses Formblatts  
genannte Sorte

## Die Prüfung der Sorte

- ist bereits abgeschlossen
- wird bereits seit/während \_\_\_\_\_ (Datum/ungefähre Zeitdauer)  
durchgeführt
- wird am \_\_\_\_\_ (ungefähres Datum) aufgrund einer bereits  
eingereichten Anmeldung oder Anforderung aufgenommen werden
- wird am \_\_\_\_\_ (ungefähres Datum) aufgrund Ihrer Anforderung  
aufgenommen werden.

## Der Prüfungsbericht

- ist beigelegt. Bitte überweisen Sie die Summe von \_\_\_\_\_
- wird am/im Verlauf des Monats \_\_\_\_\_ (ungefähres Datum) über-  
mittelt werden. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf  
\_\_\_\_\_ belaufen.

## Besondere Erfordernisse

## Bemerkungen

Datum

Unterschrift